

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1967

Nummer 37

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 36 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	2. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte	405
203201	28. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen	404
764	10. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Bestimmungen über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	404
7830	23. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Waren in Stroh- und Heuverpackung nach Kanada	405
7831	21. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Pferden nach Irland	405

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 2. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Einreise türkischer Staatsangehöriger in das Bundesgebiet	407
23. 2. 1967	Bek. — Ausländerwesen; Anerkennung von Reisepässen des britischen Schutzgebietes Ajman (Vertragsstaaten am Persischen Golf)	407
21. 2. 1967	Finanzminister	
	Bek. — Zulassung zur Prüfung 1967 für Steuerberater	407
	Personalveränderung	407
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
6. 3. 1967	RdErl. — Verkehrslenkende Maßnahmen für die Hauptreisezeiten 1967	408
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	407
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 10. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt) am 28. Februar 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags	410
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 3. 3. 1967	412
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1967	412

I.

203201

Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1967 —
B 2122 — 150 IV '67

Durch Gesetz sind in Nordrhein-Westfalen eine Reihe von gemeindlichen Gebietsänderungen vorgenommen worden. Die dadurch eingetretenen Auswirkungen auf das Ortsklassenverzeichnis werden nachstehend mitgeteilt:

1. Durch Gesetz vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 328) wurden die
 Gemeinden Bergkamen (Ortsklasse A),
 Heil (Ortsklasse A),
 Oberaden (Ortsklasse S),
 Rünthe (Ortsklasse A),
 Weddighofen (Ortsklasse S)

zu einer neuen Gemeinde **Stadt Bergkamen** zusammengeschlossen.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1966** für die neue Gemeinde die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

2. Durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 21) wurden die
 Gemeinden Blankenstein (Ortsklasse A),
 Buchholz (Ortsklasse A),
 Holthausen (Ortsklasse A),
 Welper (Ortsklasse S)

zu einer neuen Gemeinde **Stadt Blankenstein** zusammengeschlossen.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. April 1966** für die neue Gemeinde die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

3. Durch Gesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) wurden die
 Gemeinden Breitenbach (Ortsklasse A),
 Bürbach (Ortsklasse A),
 Kaan-Marienborn (Ortsklasse A),
 Seelbach (Ortsklasse A),
 Trupbach (Ortsklasse A),
 Volnsberg (Ortsklasse A)

in die **Stadt Siegen** (Ortsklasse S) eingemeindet.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Juli 1966** für die Stadt Siegen insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

4. Durch Gesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) wurden die
 Gemeinden Buchen (Ortsklasse A),
 Langenholdinghausen (Ortsklasse A),
 Niedersetzen (Ortsklasse A),
 Obersetzen (Ortsklasse A),
 Birlenbach (Ortsklasse A),
 Dillnhütten (Ortsklasse A),
 Geisweid (Ortsklasse S),
 Sohlbach (Ortsklasse A),
 Weidenau (Ortsklasse S)

zu einer neuen Gemeinde **Stadt Hüttental** zusammengeschlossen.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Juli 1966** für die neue Gemeinde die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

5. Durch Gesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) wurden die
 Gemeinden Eiserfeld (Ortsklasse A),
 Gosenbach (Ortsklasse A),
 Niederschelden (Ortsklasse A),
 Eisern (Ortsklasse A),
 Oberschelden (Ortsklasse A)

zu einer neuen Gemeinde **Stadt Eiserfeld** zusammengeschlossen.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Juli 1966** für die neue Gemeinde die **Ortsklasse A** zugrunde zu legen.

6. Durch Gesetz vom 22. November 1966 (GV. NW. S. 481) wurden die
 Gemeinden Methler (Ortsklasse A),
 Wasserkurl (Ortsklasse A),
 Westick (Ortsklasse A)

zu einer neuen Gemeinde **Methler** zusammengeschlossen.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1967** für die neue Gemeinde die **Ortsklasse A** zugrunde zu legen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 404.

764

Anderung der Bestimmungen über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen vom 10. 4. 1962

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 2. 1967 — II B 1 — 182 — 56 — 16 '67

Die Präambel wird am Ende durch folgenden Satz ergänzt:

„Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit und — Berichtserstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.“

Ziff. I Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den für die Abschlußprüfung allgemein geltenden Grundsätzen durchgeführt. Sie erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse, auf den Geschäftsbericht und auf das Personalwesen.“

Ziff. III Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen eine Auffertigung des Prüfungsberichts auch dem Vorsitzenden des Kreditausschusses zu übersenden, in denen dieser als Hauptverwaltungsbeamter nicht zugleich auch Vorsitzender des Sparkassenrates ist.“

Ziff. III Abs. 3 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Sie kann den Sparkassen- und Giroverband einschalten.“

Ziff. III Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde ist ein Geschäftsbericht sowie eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Prüfungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes nebst Anlage 4a zur Jahresbilanz vorzulegen.“

Außerdem sind folgende Angaben zur Liquidität zu machen:

1. Kennziffern zu den Grundsätzen I bis III gemäß § 10 bis 11 KWG über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute^{*)}; Stichtag ist der 31. 12. d. J. und ggf. der Zeitpunkt der Prüfung.
2. Anlagen in Grundbesitz und Beteiligungen (§ 12 KWG) zum Jahresende.
3. Weitere Angaben, die für die Beurteilung der Liquidität von Bedeutung sind, und zwar im Zeitpunkt der Prüfung.“

^{*)} vgl. Bekanntmachung Nr. 162 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 6. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1962) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 151 vom 1. September 1964).

— MBl. NW. 1967 S. 404.

1132

Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 2. 2. 1967 — Z B 2 — 9216

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gestatte ich den bei den kreisfreien Städten und Landkreisen gebildeten und den bei einer amtsfreien Gemeinde oder einem Amt widerruflich eingerichteten Gutachterausschüssen für Grundstückswerte gemäß § 6 Abs. 2 i. Verb. mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 i. d. F. der Verordnung v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361 / SGV. NW. 113), das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu führen. Als Inschrift im oberen Halbkreis der Muster 7 und 8 zur Anlage der o. g. Verordnung ist zu setzen:

„Gutachterausschuß für Grundstückswerte
bei der Stadt
beim Landkreis
bei dem Amt“.

Dienstsiegel, die dieser Anforderung nicht entsprechen, dürfen nur noch bis zum 1. April 1967 weiter verwendet werden.

— MBl. NW. 1967 S. 405.

7830

Ausfuhr von Waren in Stroh- und Heuverpackung nach Kanada

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 3. 1967 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 137/67

In dem RdErl. v. 23. 1. 1963 (SMBI. NW. 7830) erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

3 Zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen sind folgende beamtete Tierärzte ermächtigt:

1. Regierungsveterinärdirektor Dr. Wunsch, Aachen
2. Oberregierungs- und -veterinärerrat Dr. Siekmann, Aachen
3. Kreisveterinärdirektor Dr. Frieg, Kaisersruh über Aachen-Land
4. Städtischer Veterinärdirektor Dr. Wittpahl, Düsseldorf
5. Städtischer Oberveterinärdirektor Dr. Nolting, Essen
6. Kreisoberveterinärerrat Dr. Keßler, Opladen
7. Kreisoberveterinärerrat Dr. Schuchart, Köln
8. Kreisoberveterinärerrat Dr. Eggert, Köln
9. Regierungsveterinärdirektor Dr. Jacobi, Münster
10. Oberregierungs- und -veterinärerrat Dr. Kötter, Münster
11. Städtischer Veterinärdirektor Dr. Alterauge, Dortmund
12. Städtischer Oberveterinärerrat Dr. Werntgen, Hagen
13. Regierungsveterinärdirektor Dr. Martens, Detmold
14. Oberregierungs- und -veterinärerrat Dr. Greve, Detmold.

— MBl. NW. 1967 S. 405.

7831

Ausfuhr von Pferden nach Irland

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 2. 1967 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 108/67

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das irische Landwirtschaftsministerium die Einfuhr von Pferden vom 1. November 1966 an zugelassen, wenn die Tiere von einem besonderen Zeugnis begleitet sind. Das geforderte Zeugnis soll nach Auskunft der irischen Botschaft dem anliegenden Muster entsprechen.

Anlage

Anlage

**Form of Veterinary Certificate required to accompany Horses brought to
Ireland from Abroad**

I, the undersigned, being a duly authorised Veterinary Officer of the Government of hereby certify: —

- (1) that the animal(s) described below has/have this day been examined by a veterinary officer of the said Government who found that the animal(s) did not show symptoms of glanders (including farcy), epizootic lymphangitis, ulcerative lymphangitis, dourine, horse pox, sarcoptic mange, psoroptic mange, influenza, ringworm, strangles, infectious equine anaemia, equine encephalomyelitis, African Horse Sickness or respiratory catarrhal infection;
- (2) *) that the animal(s) described below was/were tested with mallein by a veterinary surgeon on the date mentioned, that is, within 10 days before the date of intended shipment of the animal(s) to Ireland, and that the animal(s) did not react;
*) (delete if inapplicable — see Note below).
- (3) that, to the best of my knowledge and belief, the animal(s) had not, at the time of the commencement of its (their) journey to Ireland, been kept during the immediately preceding period of six months or since it (they) last left Ireland, whichever period is the less, on any premises on which infectious equine anaemia, encephalomyelitis, equine virus abortion or African Horse Sickness existed or had previously existed during that period of six months, and had not otherwise been exposed to the risk of infection with any of those diseases;
- (3 a) that African Horse Sickness (Pestis equorum) has not existed in the country first mentioned above for at least 12 months;

Horse(s) referred to in the above Certificate

Description of Animal			Date of Mallein Test.	Result of Test.
Name or Breed	Age	Sex		

.....
Signature of Veterinary Officer
of the Government of
.....

Dated this day of 19.....

Note: The Mallein Test is not required in the case of a horse being re-imported after an absence outside Ireland of less than 15 days or entering Ireland and remaining for a period of less than 15 days.

Important: This Certificate must accompany the animal(s) on the journey to the port of landing in Ireland.

— MBl. NW. 1967 S. 405.

II.

Innenminister**Ausländerwesen;****Einreise türkischer Staatsangehöriger
in das Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1967 —
I C 3/43.34 — T 9

Wegen angeblicher Schwierigkeiten, die Inhaber türkischer Pässe mit der Eintragung ihrer Touristeneigenschaft bei der Einreise in andere Länder haben, werden die türkischen Paßbehörden ab sofort diesen Vermerk nicht mehr in türkische Reisepässe eintragen.

Auf den RdErl. v. 5. 10. 1966 (MBL. NW. S. 1936) wird Bezug genommen.

— MBL. NW. 1967 S. 407.

Ausländerwesen;**Anerkennung von Reisepässen des britischen
Schutzgebietes Ajman
(Vertragsstaaten am Persischen Golf)**

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1967 —
I C 3/43.62 — V 4

Die Reisepässe des britischen Schutzgebietes Ajman enthalten keine Eintragung des Geburtstages und -ortes; lediglich das Geburtsjahr ist angegeben.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gem. Entw. AuslGVwv Nr. 4 zu § 3 für diese Pässe eine Ausnahme vom Eintragungserfordernis des Geburtstages und -ortes zugelassen, wenn das Geburtsjahr vermerkt ist, und sie als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBL. NW. 1967 S. 407.

Finanzminister**Zulassung****zur Prüfung 1967 für Steuerberater**

Bek. d. Finanzministers v. 21. 2. 1967 —
S 1761 — 102 — VA 2

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1967 wird voraussichtlich im September oder Oktober 1967 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens am

31. Mai 1967

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 u. ff. des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301 / BStBl. I S. 587).

Körperbehinderten Personen werden die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten auf Antrag gewährt. Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 01 — 3 b“ zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, bescheinigt sein muß.

— MBL. NW. 1967 S. 407.

Personalveränderung**Nachgeordnete Dienststelle**

Es ist ernannt worden:

Finanzbauamt Mülheim (Ruhr): Regierungsbauassessor H. Schicke zum Regierungsbaurat.

— MBL. NW. 1967 S. 407.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. rer. pol. A. Hartwig zum Ministerialrat beim Minister für Bundesangelegenheiten unter gleichzeitiger Abordnung zum Arbeits- und Sozialministerium

Oberregierungsrätin Dr. phil. M. Zilken zur Regierungsdirektorin

Es ist eingestellt worden:

F. Ziegler als Persönlicher Referent des Ministers.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat G. Horn vom Versorgungsamt Essen zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor A. Schulte vom Versorgungsamt Münster zum Regierungsrat

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. P. B. Iber vom Versorgungsamt Münster zum Regierungsmedizinalrat

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. B. J. le Claire vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsmedizinalrat

Regierungsassessor U. Münnich vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsrat

Regierungsassessor Dr. jur. J. Schwieters vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsrat

Regierungsassessor K.-H. Heitmann vom Versorgungsamt Bielefeld zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. jur. J. Bögershausen vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Versorgungsamt Köln

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. F. Keuten vom Versorgungsamt Aachen zur Versorgungskuranstalt Aachen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Sozialgerichtsdirektor Dr. jur. H. Neukirchen vom Sozialgericht Köln

Sozialgerichtsrat B. Halsinger vom Sozialgericht Düsseldorf

— MBL. NW. 1967 S. 407.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Verkehrslenkende Maßnahmen
für die Hauptreisezeiten 1967**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 6. 3. 1967 — V/A 4 — 73 — 01 — 14.67

A.

Mit Rücksicht auf die während der bevorstehenden Feiertage — Ostern, 1. Mai, Christi Himmelfahrt und Pfingsten — zu erwartende überdurchschnittliche Belastung des gesamten Fernstraßennetzes hat der BMV bestimmt, daß sämtliche Baustellen auf den BAB, bei denen keine 4-spurige Verkehrsführung möglich ist, in der Zeit

vom 23. 3. bis 29. 3. 1967,
vom 28. 4. bis 7. 5. 1967 und
vom 12. 5. bis 17. 5. 1967

(jeweils einschl.) zu räumen sind.

Gleichzeitig hat der BMV die obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, eine gleichartige Maßnahme auch für die stärker befahrenen Bundes- und Landstraßen anzuordnen. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten NW wird dieser Anregung entsprechen und die Landesstraßenbaubehörden bitten, die auf Bundes- und Landstraßen eingerichteten Baustellen während der vorgenannten Zeiträume sowie in der Zeit

vom 24. 5. bis 29. 5. 1967 (Fronleichnam)

zu räumen, soweit dieses verkehrlich notwendig, technisch möglich und kurzfristig durchführbar ist.

Um den mit dieser Maßnahme erhofften günstigen Verkehrsablauf nicht nur auf den in der Baulast des Bundes oder Landes befindlichen Straßen zu erzielen, werden die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gebeten, in gleicher Weise auch für die ihrer Baulast unterstehenden Straßen zu verfahren, soweit sich auf diesen erfahrungsgemäß ein stärkerer Reiseverkehr abwickelt.

Sollte in einzelnen Fällen eine Unterbrechung der Bauarbeiten oder eine Räumung der Baustellen nicht möglich sein, muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden. Es ist dafür zu sorgen, daß verbleibende Lichtzeichenregelungen an Baustellen entweder aufgehoben oder aber den Erfordernissen des Reise- und Ausflugsverkehrs angepaßt werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen (z. B. „30 km“) sollten für die Dauer der Arbeitsunterbrechung aufgehoben und — ggf. — durch eine schwächere Verkehrsbeschränkung (z. B. „50 km“) ersetzt werden. Die Bauunternehmer sind entsprechend zu unterrichten.

Da die Unterbrechung der Bauarbeiten und die Räumung der Baustellen verkehrlich nur dann zu vertreten sind, wenn die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die rechtzeitige Koordinierung aller Maßnahmen unerlässlich. Den Straßenverkehrsbehörden wird daher aufgegeben, diese Koordinierung in ihren Bereichen im Benehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Polizeibehörden durchzuführen und hierbei auch darauf zu achten, daß die eigenen Maßnahmen nicht denen der Nachbarbezirke entgegenstehen.

B.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Ausflugs- und Reiseverkehrs ist darüber hinaus durch eine Reihe weiterer Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregender Art zu fördern, die ich hiermit gem. § 47 StVO im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Innenminister anordne:

1. Verkehrsbeschränkungen für die BAB

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Verkehrsbeschränkungen wird für die Zeit (jeweils einschl.)

vom 28. 4. bis 29. 5. 1967 und
vom 23. 6. bis 25. 9. 1967

für die Abschnitte

- a) Oberhausener Kreuz bis AS Düsseldorf-Essen (beide Fahrtrichtungen)
- b) von km 399,2 bis km 401,3 zwischen der AS Hamm und dem Kamener Kreuz (Fahrtrichtung Berlin)

ein Überholverbot für LKW über 4 t und für PKW mit Wohnanhänger, für den Abschnitt

- c) AS Köln-Königsforst-Flughafen Köln/Bonn bis 2 km südl. davon (Fahrtrichtung Frankfurt)

ein Überholverbot für LKW über 4 t angeordnet.

Bei Baustellen, die infolge ihrer 4-spurigen Verkehrsführung nicht geräumt zu werden brauchen, verbleibt es bei den nach den „Vorl. Richtlinien für die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen auf BAB“ — Ausgabe Herbst 1964 — vorgesehenen Maßnahmen.

2. Sperrung der Anschlußstellen

Die Zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, während der in Ziff. 1 genannten Zeiträume sowie in der Zeit vom 23. 3. bis 28. 3. 1967 bei Bedarf die Anschlußstellen

Düsseldorf-Wuppertal (Fahrtrichtung Süden)

Opladen (beide Fahrtrichtungen)

Leverkusen (beide Fahrtrichtungen)

für den zufließenden Verkehr zu sperren.

Die hierfür benötigten Sperr- und Hinweisschilder werden von der Landesstraßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind.

3. Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Kennzeichnung der Bedarfsumleitungen ist noch nicht überall abgeschlossen. Die Straßenverkehrsbehörden werden daher verpflichtet, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zur Vervollständigung der Beschilderung zu treffen.

Hiervon ausgenommen wird die Vorankündigung der Bedarfsumleitungen auf den Autobahnen selbst.

4. Bestimmung von Nebenstrecken

Zusätzlich zu den bereits angeordneten „Nebenstrecken“ können überall dort, wo es im Bereich von Verkehrsschwerpunkten erfahrungsgemäß häufig zu Stauungen oder Verstopfungen kommt, kürzere „Nebenstrecken“ eingerichtet werden.

5. Verkehrssignalanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Verkehrssignalanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder aber zeitweilig ganz abgeschaltet werden können. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs, ggf. auch für die „Nebenstrecken“ in Betracht.

6. Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 4 a StVO für den

24. 3., 26. 3., 27. 3., 30. 4., 1. 5., 4. 5., 7. 5., 14. 5., 15. 5., 25. 5. und 28. 5. 1967

ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen und durch Auflagen sicherzustellen, daß die BAB nur in der Zeit von 0.00 bis 8.00 Uhr benutzt werden.

7. Schwer- und Großraumverkehr

Für die Zeit vom

- 23. 3. bis 28. 3. 1967
- 29. 4. bis 1. 5. 1967
- 12. 5. bis 16. 5. 1967 und
- 25. 5. bis 28. 5. 1967 sowie am
- 4. 5. 1967

dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr gem. § 5 StVO nicht erteilt werden, soweit Bundesfernstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs benutzt werden

müssen, es sei denn, daß ein besonders dringender Fall vorliegt.

8. Sonderveranstaltungen

Ebenso nachteilig wie Baustellen und unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Sonderveranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsfahrten und Umzüge) auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus. Sie sollen daher während der in Ziff. 7 genannten Zeiträume auf den förmlich festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

— MBl. NW. 1967 S. 408.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 10. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt)
am 28. Februar 1967
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 28. Februar 1967
—	—	Verpflichtung des Abgeordneten Dr. Kaßmann (SPD)	Der Nachfolger des am 19. Februar 1967 verstorbenen Herrn Abg. Emil Gross (SPD), Herr Minister Dr. Fritz Kaßmann (SPD), Borgeln. Haus Broel — Mitglied des Landtags ab 21. Februar 1967 —, wurde gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags verpflichtet.
—	—	III. Nachtrag zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1966	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 zur Kenntnis genommen.
—	—	Umbenennung von Ausschüssen	Es wurden folgende Ausschüsse umbenannt: 1. Der Ausschuß für Soziales und Gesundheitsfragen in: „Ausschuß für Soziales und Gesundheit“; 2. der Ausschuß für Jugend- und Familienfragen in: „Ausschuß für Jugend und Familie“; 3. der Ausschuß für Flüchtlings- und Vertriebenenfragen in: „Flüchtlings- und Vertriebenen-ausschuß“; 4. der Ausschuß für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in: „Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau“.
1	192	Fragestunde	Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet: Nrn. 25, 33, 34 — Innenminister Nr. 31 — Finanzminister Nrn. 27, 30 — Minister für Wohnungsbau u. öff. Arbeiten Nr. 26 — Arbeits- und Sozialminister Nr. 29 — Beantwortung erfolgt schriftlich durch den Arbeits- und Sozialminister Nr. 32 — Kultusminister Nr. 28 — Justizminister

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 28. Februar 1967
2	191 168	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	Von der Tagesordnung abgesetzt.
3	184	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Wertz eingebracht.
4	188	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1967 (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG 1967)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.
5	183 134	Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost vom 28. September 1966 / 12. Oktober 1966	Dem Staatsvertrag wurde einstimmig zugestimmt.
6	179	Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1965	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
7	180 1069 5. WP	Dritter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung	Der Dritte Bericht wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.
8	185	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 185 — wurde einstimmig angenommen.
9	189	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 geleistet worden sind	Von der Tagesordnung abgesetzt.
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 4 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Zustellungen in Armensachen durch den Gerichtsvollzieher; hier: Wegegeld	49	weitere Ermittlungen keinen Erfolg versprechen. OLG Köln vom 2. August 1966 — Ss 228/66 55
Strafsachen wegen politischer Beleidigungen	49	
Ergänzung der Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	50	
Bekanntmachungen	50	
Hinweise auf Rundverfügungen	51	
Personalnachrichten	51	
Gesetzgebungsübersicht	53	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
KO §§ 46, 59 Nr. 1, 3; BGB §§ 929, 158, 455, 185 I. — Zur Frage des Vorbehaltseigentums an verbrauchbaren Sachen im Konkurs des Käufers. AG Medebach vom 1. Juni 1966 — C 41/66.	53	
Strafrecht		
1. JGG § 67 V; GG Art. 3 II und III, Art. 6 I und II. — Der im Anschluß an die Urteilsverkündung erklärte Rechtsmittelverzicht eines Erziehungsberechtigten bewirkt den Verlust des Anfechtungsrechts auch des abwesenden Erziehungsberechtigten. § 67 V Satz 2 JGG verstößt nicht gegen Art. 3 II und III, Art. 6 I und II GG. OLG Düsseldorf vom 5. Juli 1966 — (3) Ss 320/66	54	
2. AbgO §§ 414, 414a. — Gegen den Täter, der eingeschwärzte verbrauchbare Waren, deren alsbaldiger Verbrauch zu erwarten ist, an Dritte veräußert hat, ist die Einziehung des Wertersatzes möglich, wenn die Drittabnehmer nicht ermittelt worden sind und		
		3. StGB §§ 42m und n. — Ist in erster Instanz die Fahrerlaubnis entzogen worden, so muß das Berufungsgericht diese Maßregel aufheben, wenn es den Angeklagten wegen der vorausgegangenen und bis zur Berufungsverhandlung andauernden einstweiligen Maßnahmen (hier Beschlagnahme des Führerscheins) nicht mehr für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hält. OLG Köln vom 16. August 1966 — Ss 261/66 56
		4. StPO §§ 121, 122. — Ist nach einer verspäteten Vorlage zum Haftprüfungsverfahren ein rechtskräftiges, auf eine Freiheitsstrafe erkrankendes Urteil ergangen, bevor das Oberlandesgericht entschieden hat, bleibt dieses dennoch aufgerufen zu prüfen, ob die sechs Monate übersteigende Untersuchungshaft gerechtfertigt ist. OLG Köln vom 13. Juli 1966 — Hs 72/66 57
		5. StPO § 172. — Das Antragsrecht aus § 172 StPO steht dem Verletzten nur einmal zu. OLG Hamm vom 29. Dezember 1966 — 3 Ws 260/66 58
		Kostenrecht
		1. ZPO § 91 I, § 788. — Die Kosten (Zinsen) eines zum Zwecke der Sicherheitsleistung aufgenommenen Darlehns gehören nicht zu den Vorbereitungskosten der Zwangsvollstreckung und sind deshalb im Kostenfestsetzungsverfahren nicht erstattungsfähig; jedenfalls sind sie keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung. OLG Düsseldorf vom 22. Juni 1966 — 10 W 38/66 58
		2. StPO § 467 IV. — Die entgegen § 467 IV Satz 1 StPO unterbliebene Entscheidung ist vom Gericht in seiner jeweiligen Besetzung nachzuholen. OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1966 — 3 Ws 61/66 59

— MBl. NW. 1967 S. 412.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 3. 3. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,59 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	14. 2. 1967	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13)	28
611	13. 2. 1967	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrEstAgrDV)	28
		Hinweis	
		Redaktion der Verkündungsblätter	28

— MBl. NW. 1967 S. 412.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.